

Betreff:

**Stadtbetriebe Heidelberg  
Nacherhebung Wasserversorgungsbeiträge  
Novellierung des Kommunalabgabengesetzes**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2021	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	18.03.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Kenntnis zu nehmen.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Wasserversorgungsbeiträge wurden vom Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg vereinnahmt und wirken sich daher nicht im städtischen Haushalt aus.

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
<b>Einnahmen:</b>	
<b>Finanzierung:</b>	
<b>Folgekosten:</b>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Stadtbetriebe Heidelberg, das Stadtplanungsamt und das Rechtsamt informieren über den Stand bezüglich der Nacherhebung der Wasserversorgungsbeiträge und erläutern das weitere Vorgehen.

## Begründung:

### Novellierung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Am 12.12.2020 ist die Novellierung des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Kraft getreten. In § 20 Absatz 5 KAG ist nun geregelt: Die Festsetzung eines Beitrags ist ohne Rücksicht auf die Entstehung der Abgabenschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorteilslage eintrat, nicht mehr zulässig.

Die Ausschlussfrist gilt ohne Zweifel für alle neuen Beitragsfälle, die ab dem 12.12.2020 zu veranlagten sind. Die zur Diskussion stehenden Beitragsveranlagungen der Stadtbetriebe fanden aber bereits im Jahr 2014 statt, sodass es sich um sogenannte "Altfälle" handelt, für die das Gesetz keine klare Regelung trifft.

Im Gesetzesentwurf der KAG-Novelle war noch eine ausdrückliche Übergangsregelung für die Altfälle enthalten, nach der die neue Ausschlussfrist nicht für Fälle der Rekommunalisierung gegolten hätte (vgl. § 49 Absatz 9 Satz 2 des Entwurfes). Wohl auf den Hinweis der GPA zur Unzulässigkeit von Rückwirkungen hat der Gesetzgeber die ausdrückliche Übergangsregelung unter Hinweis auf die laufende Verfassungsbeschwerde nicht beschlossen.

Der Gesetzesbegründung ist aber nicht zu entnehmen, dass sich der Gesetzgeber gegen die bisher ergangene Rechtsprechung des VGH stellen wollte, weshalb der Schluss naheliegt, dass der Gesetzgeber die Altfälle der Rekommunalisierung weiterhin dem Bundesverfassungsgericht in der anhängigen Verfassungsbeschwerde überlassen hat.

Im Ergebnis ist durch die wieder gestrichene Übergangsregelung eine nur schwer verständliche Rechtslage entstanden, die nicht den sicheren Schluss zulässt, dass die Beitragsbescheide aus dem Jahr 2014 wegen der neuen 20-Jahres-Frist aufgehoben werden müssen.

Nachfolgend soll die Ausgangslage, die zwischenzeitliche Entwicklung und die weitere Vorgehensweise beschrieben werden.

### Ausgangslage

Die privatrechtlich organisierte Gesellschaft der Stadtwerke Heidelberg war bis zum Jahr 2010 für die Wasserversorgung in Heidelberg zuständig. Neben den Kosten für die Herstellung des Anschlusses wurde für den Vorteil der Nutzung des Heidelberger Wasserversorgungsnetzes ein einmaliger Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben. Die Erhebung des BKZ erfolgte auf privatrechtlicher Basis und zum Zeitpunkt, in dem das Grundstück tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wurde.

Für Grundstücke, die nicht an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wurden, konnte vor 2010 mangels rechtlicher Grundlage kein Baukostenzuschuss erhoben werden.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 01.07.2010 (Drucksache 0174/2010/BV) wurde die Zuständigkeit für die Wasserversorgung auf die Stadtbetriebe übertragen. Zur Beteiligung der Grundstückseigentümer an den Kosten des Heidelberger Wasserversorgungsnetzes wurde ergänzend am 30.09.2010 die Satzung über den Wasserversorgungsbeitrag beschlossen (Drucksache 0261/2010/BV). Der Vorteilsausgleich erfolgt seit Inkrafttreten dieser Satzung auf der Basis des öffentlichen Rechts in Form eines grundsätzlich einmaligen Wasserversorgungsbeitrags. Einschlägig sind das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) und die Abgabenordnung (AO). Der Beitrag entsteht mit Eintritt des Vorteils, die öffentliche Einrichtung nutzen zu können, das heißt an die Wasserversorgung angeschlossen werden zu können.

Im Herbst des Jahres 2013 wies die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) im Rahmen der Prüfung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stadtbetriebe Heidelberg für die Jahre 2010 bis 2012 darauf hin, dass im Prüfungszeitraum Wasserversorgungsbeiträge nur für Grundstücke erhoben wurden, die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wurden.

Soweit Grundstücke der Beitragspflicht unterlägen, weil für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wurde und diese bebaut oder gewerblich genutzt werden können, seien noch keine Wasserversorgungsbeiträge erhoben worden. Weiter heißt es, dass erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen, ebenfalls noch nicht umfassend beitragsrechtlich erfasst worden seien.

Es sei daher zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit durch die Schaffung einer Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgung eine Beitragsschuld entstanden sei.

#### **Durchführung der Nacherhebung von Wasserversorgungsbeiträgen**

Im Frühjahr 2014 wurde das Büro Heyder + Partner mit der Prüfung der Rechtslage und Auswahl der betroffenen Grundstücke sowie Ermittlung der erforderlichen Daten beauftragt. Im 4. Quartal hat die Stadt daraufhin zahlreiche Beitragsbescheide für alle ermittelten Grundstücke mit Anschlussmöglichkeit aber ohne tatsächlichen Anschluss an die Wasserversorgung erlassen. Insgesamt wurden etwa 3.100 Bescheide versandt.

#### **Widersprüche und vorgetragene Begründungen**

Gegen etwas mehr als 50% der erlassenen Bescheide wurde Widerspruch erhoben. Begründet wurden diese unter anderem damit, dass die Anschlussmöglichkeit teilweise bereits seit Jahrzehnten bestehe. Weitere Begründungen waren zum Beispiel, dass die Grundstücke nicht angeschlossen seien, ein Anschluss nicht gewünscht werde oder der Anschluss in der weiter zurückliegenden Vergangenheit bereits erfolgt sei.

### **Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und Verfassungsbeschwerde**

Die angefochtene Beitragserhebung erging gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und war auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nach der bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht zu beanstanden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 31.03.2014 in einem vergleichbaren Fall der Rekommunalisierung entschieden, dass die Beitragspflicht erst entsteht, wenn die erste Satzung in Kraft getreten ist und eine verfassungsrechtlich möglicherweise gebotene absolute zeitliche Obergrenze sich nur auf solche Zeiträume beziehen kann, in denen es überhaupt dem Grunde nach eine öffentlich-rechtliche Beitragspflicht gegeben hat, nicht dagegen auf solche Zeiträume, in denen eine Beitragserhebung rechtlich gar nicht möglich gewesen wäre, weil die Entgeltzahlung privatrechtlich geregelt war (so VGH BW, Az.: 2 S 2366/13). Diese Entscheidung wurde später durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.2014 bestätigt (BVerwG, Az.: 9 B 49/14).

Seit 2015 ist eine Verfassungsbeschwerde gegen die genannten Urteile anhängig. Den Widerspruchsführern wurde deshalb mitgeteilt, dass die Entscheidung in dem vergleichbaren Fall abgewartet und auf die Heidelberger Situation übertragen werden soll. Auf ausdrücklichen Wunsch wurden einzelne Widersprüche unabhängig davon geprüft, dem Widerspruch soweit möglich abgeholfen oder ein Widerspruchsbescheid erlassen. Da die anstehende Grundsatzentscheidung durch das Bundesverfassungsgericht leider deutlich länger dauert, als die Verwaltung erwartet und gehofft hat, drohte zum Jahresende 2019 die Zahlungsverjährung. Offenstehende Beträge hätten dann nicht mehr eingefordert werden können. Daraufhin wurden Zahlungserinnerungen versandt, die die Zahlungsverjährung hemmen und die Verjährungsfrist neu beginnen lassen.

Im Jahr 2020 haben zwei Betroffene Klage gegen ihren Beitragsbescheid vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe eingereicht, der die Stadt jeweils unter Hinweis auf die oben dargestellte Rechtsprechung des VGH entgegengetreten ist. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen. Es bleibt auch hier abzuwarten, wie das Verwaltungsgericht die beschriebene Novellierung wertet und gegebenenfalls für seine Entscheidung berücksichtigt.

### **Weitere Vorgehensweise**

Die Widersprüche sollen weiterhin bis zu einer klärenden gerichtlichen Entscheidung nicht bearbeitet werden, so dass in allen Fällen die Entscheidung noch offenbleibt.

In Abhängigkeit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts in den beiden oben beschriebenen Fällen oder aber des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist den Widersprüchen abzuhelfen oder die Beitragserhebung aufrechtzuerhalten.

gezeichnet  
Hans-Jürgen Heiß